

## **Informationen über die sachverständigen Personen für die Prüfung von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen**

### **1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit der sachverständigen Personen für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen geregelt?**

Sachverständige Personen für die Prüfung von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen (im Folgenden: sachverständige Personen) erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 248) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (siehe auch unten stehende Links).

### **2. Was ist Aufgabe der sachverständigen Personen?**

Sachverständige Personen prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Betreiberinnen und Betreiber die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an haustechnische Anlagen und Einrichtungen.

Zu prüfen sind insbesondere die in der Anlage zur Landesverordnung aufgeführten Anlagen und Einrichtungen, die in den in § 1 der Landesverordnung genannten Sonderbauten betrieben werden. Eine Prüfpflicht kann sich auch aus der Baugenehmigung ergeben.

Der von den sachverständigen Personen erstellte Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber vorzulegen, die ihn auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden haben.

### **3. Wer beauftragt die sachverständigen Personen?**

Die sachverständigen Personen werden nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung durch die Betreiberin oder den Betreiber beauftragt.

#### **4. Wie können sich die sachverständigen Personen um Aufträge bewerben?**

Da die sachverständigen Personen durch die Betreiberin oder den Betreiber beauftragt werden, müssen sie sich – wie andere Dienstleistungserbringer auch – eigenständig um Aufträge bemühen.

#### **5. Darf die Betreiberin oder der Betreiber die sachverständige Person selbst auswählen?**

Ja, die Betreiberin oder der Betreiber entscheidet, welche sachverständige Person beauftragt werden soll. Eine Hilfestellung kann dabei die Veröffentlichung der im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen im Internet sein (<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-sachverstaendige-und-puez-stellen/>).

#### **6. Wer darf als sachverständige Person beauftragt werden?**

Sachverständige Personen sind Personen, die vom Ministerium der Finanzen als oberster Bauaufsichtsbehörde anerkannt oder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung prüfberechtigt sind. Beauftragt werden dürfen auch vergleichbare sachverständige Personen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Sachverständige Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 7 der Landesverordnung gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde des Landes anzeigen. Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige.

Nicht beauftragt werden darf nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung, wer bereits in anderer Weise mit der haustechnischen Anlage oder Einrichtung befasst war (z. B. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer).

**7. Was haben sachverständige Personen bei einem Wechsel des Geschäftssitzes zu beachten?**

Jede Verlegung des Geschäftssitzes ist der Anerkennungsbehörde nach § 8 Abs. 3 der Landesverordnung unverzüglich mitzuteilen. Wird der Geschäftssitz in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt, veranlasst die Anerkennungsbehörde die Aktenabgabe an die für den neuen Geschäftssitz zuständige Behörde.

**8. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als sachverständige Person tätig zu werden?**

Als sachverständige Person darf u. a. tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurde.

Als sachverständige Person können nach § 4 der Landesverordnung nur Personen anerkannt werden, die

1. den Geschäfts-, Dienst- oder Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben,
2. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
3. als Ingenieurinnen oder Ingenieure eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Fachrichtung haben, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, und dabei mindestens zwei Jahre bei vergleichbaren Tätigkeiten mitgewirkt haben,
4. die für die Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen (Der Nachweis der Kenntnisse muss durch ein Fachgutachten einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erbracht werden – vgl. § 5 Abs. 3 der Landesverordnung. Bei diesen Stellen handelt es sich je nach Fachrichtung um die Industrie- und Handelskammer in Stuttgart oder des Saarlands oder die Brandenburgische Ingenieurkammer; Grundlage des Fachgutachtens ist eine schriftliche und mündliche Prüfung.),

5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, den Aufgaben einer sachverständigen Person gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Bei Vorliegen der (persönlichen) Ausschlusskriterien des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung (z. B. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) kann keine Anerkennung erfolgen.

Daneben gelten auch die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 der Landesverordnung sowie die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung in ihren jeweiligen Fachrichtungen im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu der Überwachungsorganisation bzw. zu der öffentlichen Verwaltung als sachverständige Personen.

Zum Tätigwerden der sachverständigen Personen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union vergleiche § 7 der Landesverordnung.

## **9. Welche Nachweise muss ich bei der Anerkennungsbehörde einreichen?**

Dem Antrag sind nach § 5 der Landesverordnung die folgenden Nachweise beizufügen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis / eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäi-

schen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, das Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,

5. eine Aufstellung der vorhandenen Prüfgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen,
6. ein Nachweis über den Geschäftssitz,
7. ein Nachweis über die geforderte Berufserfahrung,
8. ein Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse, der über ein Gutachten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Landesverordnung zu erbringen ist, und
9. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung nicht vorliegen.

**10. Für welche Fachrichtungen werden sachverständige Personen zugelassen?**

Sachverständige Personen für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden (vergleiche Anlage zur Landesverordnung):

1. (selbsttätige) Feuerlöschanlagen,
2. raumluftechnische Anlagen,
3. CO-Warnanlagen,
4. elektrische Starkstromanlagen,
5. Sicherheitsstromversorgungen.

**11. An wen können sich antragstellende Personen wenden, wenn sie sich gegen die Versagung einer Anerkennung wehren wollen?**

Antragstellende Personen können gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

**12. An wen können sich Betreiberinnen und Betreiber wenden, wenn sie mit der Tätigkeit einer sachverständigen Person nicht zufrieden sind?**

Die sachverständigen Personen werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

### Regelungen Rheinland-Pfalz

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz  
[http://rlp.juris.de/rlp/BauO\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/BauO_RP_rahmen.htm)
- Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen  
[http://rlp.juris.de/rlp/HTechAnIV\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/HTechAnIV_RP_rahmen.htm)
- Antragsformular für die Anerkennung  
[https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Da-tei/Bauen\\_und\\_Wohnen/Baurecht\\_und\\_Bautechnik/Pruefingenieure\\_Sachverstaendige\\_und\\_PUEZ-Stellen/AntragHaustechnik\\_2018.pdf](https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Da-tei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Pruefingenieure_Sachverstaendige_und_PUEZ-Stellen/AntragHaustechnik_2018.pdf)

- Anerkennungsbehörde:

Ministerium der Finanzen  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-4286  
Telefax: 06131 / 16-17 4144

E-Mail: [45210@fm.rlp.de](mailto:45210@fm.rlp.de)  
Internet: [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)